



Markt Biberbach

Markt Biberbach Rathausplatz 1 86485 Biberbach

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herr Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71

80807 München

Sachbearbeiter: Fr. Liepert
Rathausplatz 1
86485 Biberbach

Zimmer: 101
Telefon: 08271/8018-13
Fax: 08271/8018-40
E-Mail: buergerbuero@biberbach.de
Internet: www.biberbach.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi. – Fr.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do.: 14:30 Uhr – 18:00 Uhr
Di.: geschlossen

Biberbach, den 04.05.21

P-04/2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis); Plakatwerbung an öffentlichen Straßen

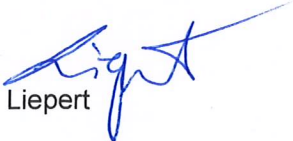
Plakatierung im Gemeindegebiet des Marktes Biberbach anlässlich:

„Bundestagswahl 2021“ Plakatierung: Piratenpartei Landesverband Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Der Markt Biberbach stimmt der Aufstellung der Werbeträger (Plakate unter 1 m²) im Gemeindegebiet des Marktes Biberbach **unter Beachtung der beiliegenden Auflagen** aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zu.
2. Die Werbeträger sind frühestens **ab 15.08.2021** aufzustellen und spätestens **am 03.10.2021** zu entfernen.
3. Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.
4. Die Werbeträger sind fristgerecht zu entfernen. Andernfalls behält sich der Markt Biberbach vor, die Werbeträger ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen


Liepert

Bankverbindungen

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	IBAN	BIC
VR-Bank Handels- u. Gewerbebank	1211013	72062152	DE68720621520001211013	GENODEF1MTG
Kreissparkasse Augsburg	190260000	72050101	DE41720501010190260000	BYLADEM1AUG

Auflagen zur Aufstellung von Plakaten unter 1 m²

1. **Die Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (wie z. B. Straßenbeleuchtung) angebracht werden (§ 33 StVO). Zum Schutz der Baumrinden ist ein Anlehnen oder Anbringen der Plakatständer an Bäumen nicht mehr gestattet.**
2. **Die Werbeträger dürfen weder reflektieren noch fluoreszierende Farben enthalten.**
- Die Plakate dürfen nicht auf signalfarbenem Material (insbesondere: rot, orange, gelb) hergestellt werden.
3. **Die Werbetafeln dürfen nur innerhalb der jeweiligen Ortsdurchfahrt aufgestellt werden.**
- Generelles Plakatierungsverbot besteht in den sog. „Weilern“, da es sich bei diesen um keine geschlossene Ortschaft handelt.
4. **In jedem Ortsteil (Biberbach, Markt, Affaltern, Feigenhofen und Eisenbrechtshofen) dürfen max. 5 Plakate aufgestellt werden.**
5. **Eine Person die für die Aufstellung, Überwachung, Unterhalt und Entfernung der Plakate zuständig ist, ist der Gemeinde namentlich und mit Telefonnummer mitzuteilen**
6. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden. Die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, dürfen nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
8. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Verkehrsraum von Geh- und Radwegen hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über Geh- und Radwegoberkante, die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh- und Radwegrand.
10. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln in ursprünglichem Zustand zu verlassen.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Soweit zur Befestigung Pfosten, Pfähle oder ähnliches in einer Grünfläche eingeschlagen werden, hat sich der Plakataufsteller vorher über in diesem Bereich verlegter Kabel (LEW, Post, Kabel Deutschland) zu informieren. Beschädigungen an Grundstücken oder Anlagen hat der Plakataufsteller auf eigene Kosten zu beseitigen.
12. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.

Hinweis:

Sollten die Werbeträger auf Privatgrundstücken aufgestellt werden, ist mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen.

